

Liefer- und Montagebedingungen der Firma viastore SYSTEMS GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Montagen und Umbauarbeiten von / an Regalbediengeräten, Fördermitteln, ähnlichen Maschinen und Datenverarbeitungsanlagen der **viastore** SYSTEMS GmbH (nachfolgend **viastore** genannt) sowie für sonstige mit der Lieferung, Montage oder dem Umbau im Zusammenhang stehenden Leistungen von **viastore**, soweit der Auftraggeber Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von **viastore**. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
viastore ist jedoch auch berechtigt den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen **viastore** und dem Auftraggeber gilt in jedem Falle deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffheitsgarantien sowie nachträglichen Vertragsänderungen.
- 1.5 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.6 Die Ansprüche des Auftraggebers gegen **viastore** aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden. Gegen die Ansprüche von **viastore** kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen oder mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die in einem mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber wegen solcher Rechte und Ansprüche abgeschnitten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.7 Die Angebote von **viastore** sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen behält sich **viastore** das Eigentums- und Urheberrecht vor; die Unterlagen dürfen weder kopiert noch Dritten ohne Einwilligung von **viastore** zugänglich gemacht werden. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Nutzungsrecht an Software

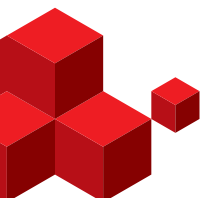
- 2.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, stehen alle Rechte an der Software im Verhältnis der Vertragsparteien **viastore** zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat **viastore** entsprechende Verwertungsrechte.
- 2.2 Der Auftraggeber erhält die unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb so zu nutzen, wie dies im Vertrag und in den Handbüchern beschrieben ist. Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind nur mit Genehmigung von **viastore** zulässig.
- 2.3 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sie denn, die Vertragspartner haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Lieferumfang

- 3.1 Die Leistung umfasst die Anlage, entsprechend der Leistungsbeschreibung / Leistungsabgrenzung, betriebsfertig und abnahmebereit erstellt. Die im Angebot von **viastore** genannten bauseitigen Voraussetzungen müssen vom Auftraggeber gewährleistet werden.
- 3.2 Die Leistung wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werknormen von **viastore** erbracht und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften.
- 3.3 Die bauseitigen Vorleistungen müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Kann die Montage wegen Bauverzögerung erst verspätet begonnen werden, muss sie wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten oder die behördliche Abnahme wegen Bauverzögerungen außerhalb des Einflussbereiches von **viastore**, so trägt der Auftraggeber die Kosten für Wartezeit und etwaige wiederholte Reisen der Monteure.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise sind Pauschalpreise und verstehen sich für den Leistungsumfang gem. Ziffer 3. Sie verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen wird.
- 4.2 Die Preise wurden gebildet auf der Basis der Gestehungskosten für Material und Lohn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Bei Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Festpreisbindungsfrist ohne Verschulden von **viastore** ist der Vertragspreis für diejenigen Arbeiten anzupassen, die nach Ablauf der Festpreisbindungsfrist durchgeführt werden.
- 4.3 Zahlungen sind, soweit einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen vereinbart werden, innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von **viastore** zu leisten, und zwar wie folgt:
 - 1 / 3 bei Vertragsabschluss
 - 1 / 3 wenn die Hauptteile der Anlage versandbereit sind und dies dem Auftraggeber mitgeteilt ist
 - 1 / 3 nach Montageende und Abnahme



Kommt es ohne Verschulden von **viastore** zu einer mehr als 4-wöchigen Unterbrechung in der Abwicklung des Auftrages, so ist **viastore** berechtigt, unabhängig vom obigen Zahlungsplan den tatsächlichen Leistungsstand abzurechnen.

- 4.4 Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer Mahnung bedarf, 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt hiervon bleibt das Recht von **viastore**, ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht wegen der weiteren Leistungen auszuüben. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Rechnung länger als 14 Tage in Verzug geraten ist, wenn gegen den Auftraggeber ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird, wenn vom Auftraggeber selbst oder von einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, dass der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn die Warenlieferung betreffende Rechnung einschließlich aller Nebenansprüche (Verpackungskosten, Verzugszinsen etc.) sowie die weiteren jetzigen und künftigen Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung durch Zahlung ausgeglichen sind. Die Hingabe von Schecks und Wechseln gilt erst dann als Zahlung im Sinne von Satz 2, wenn der Scheck bzw. Wechsel vom Auftraggeber eingelöst ist.

- 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen eines üblichen Geschäftsbetriebs die von **viastore** gelieferte Ware – trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehalts – zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu veräußern. Diese Gestattung kann von **viastore** widerrufen werden, wenn

- der Auftraggeber mit der Zahlung des Gegenwerts der gelieferten Ware länger als 14 Tage in Verzug geraten ist,
- gegen den Auftraggeber ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird
- vom Auftraggeber selbst oder einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird, oder
- sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, dass der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

Der Widerruf der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungsgestattung hat schriftlich zu geschehen. Ab Zugang des Widerrufs ist der Auftraggeber verpflichtet, die aus den Lieferungen von **viastore** stammenden Waren – seien sie unverarbeitet, bearbeitet oder verarbeitet – zu separieren und getrennt von anderen Waren aufzubewahren.

- 5.3 Das Eigentum an der gelieferten Ware behält sich **viastore** auch für den Fall

- der Veräußerung durch den Auftraggeber,
- der Verarbeitung und der anschließenden Veräußerung durch den Auftraggeber,
- der Vermischung und/oder Verbindung durch den Auftraggeber,
- der Vermischung und/oder Verbindung sowie der anschließenden Weiterveräußerung durch den Auftraggeber, vor.

Dabei wird klargestellt, dass eine etwaige Bearbeitung, Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der noch im Eigentum von **viastore** stehenden Ware für **viastore** und im Namen von **viastore** geschieht, ohne **viastore** zu irgendeiner Vergütung zu verpflichten.

Verbindet oder vermischt der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit anderen Waren (§§ 947, 948 BGB) so steht **viastore** an der einheitlichen Sache bzw. an der Vermischung/Vermengung das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware von **viastore** zu dem Wert der übrigen verbundenen bzw. vermischten Waren im Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung zu; ist die Ware von **viastore** als Hauptsache anzusehen, steht **viastore** das Alleineigentum zu.

Im Falle vorgenommener Verarbeitung (§ 950 BGB) erhält **viastore** Bruchteilseigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Verhältnis

des Wertes der Ware zu dem Wert der hergestellten neuen Sache.

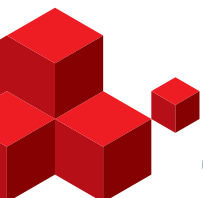
- 5.4 Veräußert der Auftraggeber die von **viastore** gelieferte Ware oder Waren, an denen **viastore** Eigentumsrechte/Miteigentumsrechte zustehen, so gilt:

- Der Auftraggeber tritt hiermit und also bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung zu demjenigen Teil an **viastore** ab, der dem Wert der von **viastore** gelieferten Vorbehaltsware entspricht, die von dem Auftraggeber – sei es bearbeitet, verarbeitet, vermischt, vermengt oder unabgeändert – weiter veräußert worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von **viastore** dem Auftraggeber berechnete Warenwert (einschließlich Umsatzsteuer).
- Bestehen hinsichtlich des Anspruchs des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung weitere Vorausabtretungen zu Gunsten anderer Warenlieferer, sollen alle Vorausabtretungen unter sich gleichen Rang haben.
- Wird in einem Weiterveräußerungsvertrag vereinbart, dass eine Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung unzulässig sein sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, **viastore** alsbald Mitteilung zu machen. In einem derartigen Fall darf der Auftraggeber nicht davon ausgehen, dass **viastore** ihm die Weiterveräußerung der **viastore** (allein oder mit) gehörigen Waren gestattet. Er ist verpflichtet, den Kaufabschluss zu solchen Bedingungen zu unterlassen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, **viastore** unter den Voraussetzungen eines Widerrufs gemäß 5.2 dieser Bedingungen alle Auskünfte über das Weiterveräußerungsgeschäft zu erteilen, die erforderlich sind, um die Rechte aus der Vorausabtretung geltend zu machen.

- 5.5 Übersteigt der Wert der Sicherung von **viastore** die Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so gibt **viastore** auf Antrag des Auftraggebers übersteigende Sicherungen nach eigener Wahl frei. **viastore** ist überhaupt zur Rückabtretung verpflichtet, wenn die Ansprüche gegen den Auftraggeber erloschen sind.

- 5.6 Die sicherungsweise Übereignung oder Verpfändung von Waren, die dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt/verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen, ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Eigentumsvorbehaltsware, die **viastore** (allein oder mit) gehört, hat der Auftraggeber unverzüglich **viastore** zu verständigen.

- 5.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Auftraggeber berechtigen **viastore**, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.



6. Versand, Gefahrenübergang, Einlagerung

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt **viastore** die Versandart, den Versandweg, sowie den Spediteur oder Frachtführer.
- 6.2 Im Regelfall, d. h. bei ungestörtem Ablauf des Auftrags, geht die Gefahr mit der Übergabe, soweit eine Abnahme zu erfolgen hat mit der Abnahme, auf den Auftraggeber über. Kommt es zu Störungen in der Auftragsabwicklung aus Gründen, die **viastore** nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Störung auf den Auftraggeber über. Dies gilt insbesondere bei verzögerter Auslieferung, bei einer etwa notwendig werdenden Einlagerung oder bei Montageunterbrechungen auch für angelieferte, aber noch nicht fest eingebaute Teile.
- 6.3 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare von **viastore** nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat **viastore** für die ausgeführten Teile der Leistung einen anteiligen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Außerdem sind diejenigen Kosten zu vergüten, die **viastore** bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
- 6.4 Bei einer Verzögerung der Auslieferung aus Gründen, die **viastore** nicht zu vertreten hat, kann **viastore** die Anlage einlagern. Die Kosten der Einlagerung hat der Auftraggeber **viastore** nach Aufwand zu erstatten. Bei einer Einlagerung im Betrieb von **viastore** sind je Monat der Einlagerung und je Quadratmeter der in Anspruch genommenen Lagerfläche EUR 10,00 als Einlagerungskosten zuzüglich Umsatzsteuer pauschal zu vergüten. Angefangene Monate werden anteilig berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer Kosten offen. **viastore** bleibt vorbehalten, gegen Nachweis höhere Einlagerungskosten zu beanspruchen. **viastore** ist auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den eingelagerten Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

7. Abnahme

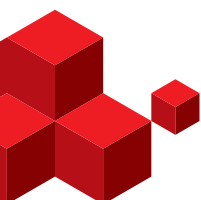
Nach Montageende erfolgt die Übergabe der Anlage. Der Auftraggeber hat die Anlage innerhalb angemessener Frist zu übernehmen, wenn ihm die Übergabe angeboten wird. Die Übernahme kann vom Auftraggeber nicht zurückgewiesen werden wegen Beanstandungen, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen.

8. Fristen, Termine

- 8.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Der Auftraggeber kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist **viastore** schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- 8.2 Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor Genehmigung aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und der Anlagezeichnung durch den Auftraggeber sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie verlängern sich mindestens um den Zeitraum um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist. Ziff. 8.2 Satz 2 + Ziff. 8.3 gelten sinngemäß auch für Liefertermine.
- 8.3 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von **viastore** liegen, z. B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse sowie Maßnahmen aus Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung verlängern die vereinbarten Fristen angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von **viastore** nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen wird **viastore** derartige Verzögerungen dem Auftraggeber anzeigen.

9. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- 9.1 Für die Folgen ungenauer Angaben für die elektrischen Anschlussbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich auf Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, ist **viastore** nicht haftbar.
- 9.2 Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch nicht von **viastore** beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder durch nicht von **viastore** beauftragte Dritte, mangelhaften auftraggeberseitigen Arbeiten oder sonstigen, den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht von **viastore** zu vertreten sind), ist ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Mängeln der Leistung, die der Auftraggeber **viastore** schriftlich anzuzeigen und im Einzelnen nachzuweisen hat, stehen dem Auftraggeber die folgenden Rechte zu:
- 9.3.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von **viastore** entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Tag der Abnahme an gerechnet in Folge eines vom Auftraggeber nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien, mangelhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage beeinträchtigt ist. In allen Fällen muss durch **viastore** die Nacherfüllung gestattet werden; hierfür, für die **viastore** notwendig erscheinenden Änderungen und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist **viastore** angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
- 9.3.2 Scheitert die Nacherfüllung oder sind dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3.3 Die Schadenersatzhaftung von **viastore** bei Sach- und Rechtsmängeln ist in Ziff. 10 abschließend geregelt.
- 9.3.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.



10. Haftung

Die Schadenersatzhaftung von **viastore** ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen vorgesehen sind.

Unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von **viastore** für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ebenso unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von **viastore** für die fahrlässige Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von **viastore** jedoch beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Unberührt vom Haftungsausschluss bleibt auch die Haftung von **viastore** für Beschaffenheitsgarantien, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, für Arglist sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Haftung von **viastore** gemäß den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **viastore**.

11. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, insbesondere bei einer Kündigung des Auftraggebers gem. § 649 BGB, ist **viastore** berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 15 % der Brutto-Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass **viastore** geringere oder keine Stornierungskosten entstanden sind. **viastore** bleibt offen, höhere Stornierungskosten zu belegen und zu beanspruchen.

12. Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

